fähigkeit des Angeklagten, von der Bundeskasse vergütet werden. Es liegt nun aber doch auf der Hand, daß alle diese Vorschriften für die Uebertretungen kantonaler Vorschriften nicht gelten können; das bundesräthliche Reglement vom 30. Juni 1888 erwähnt denn auch dieser Uebertretungen in keiner Weise.

3. Ift somit auf die Beschwerde wegen Inkompetenz des Kassationsgerichtes nicht einzutreten, so ist dagegen zu bemerken, daß Beschwerden über Berletzungen des eidgenössischen Alkoholgesetes durch kantonale Gesetze oder Verordnungen über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern u. s. w. oder deren Handhabung zwar nicht auf dem Wege der Kassationsbeschwerde an das eidgenössische Kassationsgericht gebracht, wohl aber im Wege des staatsrechtlichen Rekurses bei der zuständigen Bundesbehörde, d. h. nach Art. 59 Abs. 2 Zisser 3 und 4 D.=G. beim Bundesrathe (in zweiter Instanz der Bundesversammlung) geltend gemacht werden können, mithin den Bürgern ein Rechtsmittel zusteht, um sich gegen eine vermeintlich bundesgesetzwidrige Beeinträchtigung ihrer Rechte zu schützen.

Demnach hat das Kassationsgericht erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — Empiétement dans le domaine du pouvoir législatif.

27. Urtheil vom 2. Februar 1889 in Sachen Hauri.

A. Rudolf Hauri, Metger, in Reinach, besitht dort das Haus 286B, in welchem bisher eine Metgerei und eine Speisewirth= schaft betrieben wurden. Die Speisewirthschaft war seit 1887 einem S. Hebiger vermiethet, auf beffen Namen bas Wirthichafts= patent lautete. Nachbem dieser im Jahre 1888 in Konkurs ge= fallen und in Folge dessen die Wirthschaft geschlossen worden war, vermiethete ber Eigenthümer Metzer Rudolf Hauri die Wirth= schaftslokalitäten an einen Rudolf Haurt, Samuels, Gigarrenmacher, und es suchte dieser bei der Finanzdirektion des Kantons Aargan darum nach, es möchte das Wirthschaftspatent auf ihn übertragen werden. Die Finangbirektion wies indeß dieses Gesuch ab und verfügte, es bleibe die Wirthschaft geschloffen. Hiegegen returrirten sowohl ber Eigenthumer Rudolf Hauri, Mehger, als ber Miether Rudolf Haurt, Eigarrenmacher, an den Regierungs= rath bes Kantons Nargau. Dieser wies aber ihre Beschwerben burch Entscheidung vom 28. September 1888 ab, mit ber Begrundung: Die Gutachten des Gemeinderathes und Bezirksamtes sprechen sich dahin aus, daß ein Fortbestand ber in Frage stehenden Wirthschaft absolut kein Bedürfniß sei und daß es im Interesse bes öffentlichen Wohles liege, wenn die Uebertragung berselben verweigert werbe. Dazu komme ein ungünstig lautender Polizeisbericht, welcher unter anderem besage, daß die Wirthschaft unter der Führung der verschiedenen Inhaber der letzten Jahre ausenahmsloß in anrüchigem Ruse gestanden habe. Es ergebe sich serner, daß dieselbe seit 1880 viermal Besitzer gewechselt habe. Das sei ein deutliches Zeichen, daß dieselbe an Rentabilität zu wünschen übrig lasse, weßhalb denn auch der letzte Besitzer in Konkurs gerathen sei. Diese missischen Verhältnisse rechtsertigen die Verkügung der Kinanzdirektion vollständig.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Rudolf Haurt, Metger, ben staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt: "Es sei ber Beschluß bes aargauischen Regierungsrathes vom "28. September 1888, insofern berselbe die Fortsetzung ber in "meinem Hause seit vielen Jahren ausgeübten Speisewirthschaft "aus Grund mangelnden Bedurfnisses verweigert, aufzuheben, "beziehungsweise es sei bundesgerichtlich auszusprechen, daß von "der im neuen Art. 31 c der Bundesverfassung den Kantonen "eingeräumten Befugniß im Wege der Gesetzgebung die Ausübung "des Wirthschaftswesens den durch das öffentliche Wohl gefor-"berten Beschränkungen zu unterwerfen, bis dato seitens des "Kantons Aargau in gültiger Weise nicht Gebrauch gemacht "worden fei. Unter Folge ber Koften." Bur Begrundung führt er aus: § 22 des aargauischen Gesetzes über das Wirthschafts= wesen vom 4. Dezember 1853 habe vorgeschrieben: "Der Re-"gierungsrath ertheilt die Wirthschaftsbewilligungen einzig nach "Maßgabe des durch Bevölkerung und Verkehr des Ortes sich "ergebenden öffentlichen Bedurfniffes." Diefe Gefetesbestimmung fei zur Zeit ihres Erlaffes vollständig verfassungsmäßig und gültig gewesen. Durch die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 Art. 31 sei nun aber die vollständige Gewerbefreiheit eingeführt und damit seien kraft Art. 2 der Uebergangsbestimmungen alle widersprechenden Bestimmungen kantonaler Gesetze außer Kraft gesetzt worden. Der Regierungsrath des Kantons Aaraau habe daher am 1. Februar 1875 eine neue Verordnung betreffend bas bei Stellung von Wirthschaftsbegehren zu beobachtende Verfahren erlassen, in deren Ingreg er konstatirt habe, daß zu Folge der burch Beschluß des Bundesrathes vom 11. Dezember 1874 bem Art. 31 B.-B. gegebenen Auslegung die Ertheilung von Wirth-

icaftsbewilligungen nicht von der Frage des Bedürfnisses abhängig gemacht werden könne und daß sonach die §§ 19, 22, 24 und 26 bes Wirthschaftsgesetzes vom 14. Dezember 1853 dahinge= fallen seien. Durch die Bundesverfassungsrevision vom 26. Juni 1885 sei dann aber den Kantonen wiederum das Recht einge= raumt worden, "auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung "bes Wirthschaftsgewerbes den durch das öffentliche Wohl gefor-"berten Beschränkungen" zu unterwerfen. In Behandlung einer Betition bes kantonalen Wirthevereins habe baraufhin der große Rath bes Kantons Aargau am 11. Mai 1886 ben Beichluß gefaßt: "1. Der bom Regierungsrath in seiner Bollziehung "sistirte § 22 des Wirthschaftsgesetzes ist in Folge des revidirten "Art. 31 der Bundesverfassung wieder in Bollziehung zu seben "und es wird demnach der Regierungsrath beauftragt, die Ver-"ordnung vom 1. Februar 1875 in entsprechender Weise zu "revidiren." In Ausführung dieses Auftrages habe der Regie= rungsrath am 8. Juni 1886 beschloffen: "Die Bestimmung ber "Regierungsverordnung vom 1. Februar 1885, welche den § 22 "des Wirthschaftsgesetzes vom 14. Dezember 1853 als dahinge= "fallen erklärt, ist außer Kraft erkannt." Die Beschlüsse des aar= gauischen großen Rathes und Regierungsrathes vom 11. Mai und 8. Juni 1886 seien nun aber verfassungswidrig. Der in § 22 des Wirthschaftsgesetzes vom 14. Dezember 1853 nieder= gelegte Grundsat, daß für die Ertheilung von Wirthschaftsbewilligungen das Bedürfniß maßgebend sei, sei nicht durch die kantonale Gesetzgebung, auch nicht durch die Regierungsverordnung vom 1. Februar 1875, sondern durch die Bundesversassung vom 29. Mai 1874 aufgehoben worden. Die Regierungsverordnung bom 1. Februar 1875, welche ja einem Gesetze auch gar nicht hätte berogiren können, habe bessen Aufhebung nicht angeordnet, sondern nur konstatirt. Danach könne aber ber gedachte, einmal rechtsgültig aufgehobene Rechtsatz auch nicht durch einfache Auf= hebung der Regierungsverordnung vom 1. Februar 1875 wieder ins Leben gerufen, sondern er könne nur im Wege der Gesetze= bung neu einaeführt werden. Das Recht der Gesetzgebung aber stehe nach der aargauischen Kantonsversassung speziell dem Art. 25 derfelben) weder dem großen Rathe allein, noch viel weniger bem Regierungsrathe zu; es sei zum Erlasse von Gesetzen

vielmehr die Genehmigung des Volkes erforderlich. Großer Rath und Regierungsrath seien also nicht befugt gewesen, den fraglichen Rechtssatz von sich aus wieder einzuführen. Demnach liege darin. baß ihm, in Anwendung diefer in verfaffungswidriger Beife zu Stande gekommenen Norm, die Uebertragung des Wirthschafts= patentes auf seinen Miether wegen mangelnden Bedürfnisses verweigert worden sei, eine Berletzung der Rantonsversassung. Es sei ferner auch der revidirte Art. 31 B.=B. verlet, da dieser offenbar nur die kommende, zukunftige, nicht die schon bestehende Gesetzgebung der Kantone vorbehalte. Zu Beurtheilung der Frage, ob die streitige Bestimmung in einer ber kantonalen Berfassung entsprechenden Weise zu Stande gekommen sei, sei bas Bundes= gericht kompetent. Der Bundesrath habe es wiederholt abgelehnt, über diese Frage zu entscheiben. Der Regierungsrath habe sich zu Begrundung feiner Weigerung, ein Wirthschaftspatent fur bie Wirthschaft des Rekurrenten zu ertheilen, auch auf einen un= günstigen Polizeibericht berufen. Dieser Bericht sei durchaus unrichtig. Allein diese Seite der Frage mache der Rekurrent nicht zum Gegenstande seiner gegenwärtigen Beschwerde; vielmehr richte fich diese nur bagegen, daß der Regierungsrath die Patentertheilung wegen mangelnden Bedürfnisses verweigert habe.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Regierungsrath des Kantons Aargau geltend: Ob durch den Art. 31 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die kantonalen, die Ertheilung der Wirthschaftsbewilligungen vom Bedürfnisse abhängig machenden Gesetzesvorschriften aufgehoben worden seien ober nicht, sei bis zum Entscheibe bes Bundesrathes vom 11. Dezember 1874 dahingestellt geblieben. Nachdem der Bundes= rath durch genannten Beschluß die Frage bejaht habe, sei vom Regierungsrathe burch seine Verordnung vom 1. Februar 1875 bas Verfahren bei Stellung von Wirthschaftsbegehren neu angeordnet und dabei darauf hingewiesen worden, daß nach jenem Bundesrathsbeschluß die §§ 19—24 und 26 bes kantonalen Wirthschaftsgesetzes als dahingefallen zu betrachten seien. Es habe sich also nicht um eine "förmliche Aushebung" der citirten Geseine gehandelt, sondern nur um eine Interpretation bes Art. 31 der Bundesverfassung von 1874, wonach diese Bestim= mungen als "bahingefallen" betrachtet werden muffen. Diese Bestimmungen stehen aber nach wie vor im Gesetz und seien nie förmlich ausgemerzt und gestrichen, sondern blos nicht mehr vollzogen, b. h. fie feien "einfach außer Kraft gesetht" worden. Nachbem bann burch die Revision des Art. 31 B.=B. den Kantonen ein Recht zurückgegeben worden sei, welches fie fchon früher befeffen haben, nämlich das Recht, beschränkende Bestimmungen über Ausübung des Wirthschaftsgewerbes im Interesse des öffent= lichen Wohles aufzustellen, habe der Regierungsrath im Auftrage bes großen Rathes die Verordnung vom 1. Februar 1875 über Stellung von Wirthschaftsbegehren außer Rraft gesetzt und bamit ben § 22 des Wirthschaftsgeseiges wieder "vollziehbar" erklärt. Daß ber revidirte Art. 31 B.=B. nur eine kommende, neue kan= tonale Gesetzgebung im Auge habe, davon stehe in bemselben kein Mort. Derfelbe spreche einfach eine Ausscheidung zwischen Bunbeskompetenz und kantonaler Kompetenz aus und gebe den Kan= tonen eine Kompetenz zurück, die sie vor 1874 unbestritten besessen haben. Das beweise die ganze Geschichte ber Revision ber Art. 31 und 32 der Bundesverfassung. Man habe damit dem schäblichen Ueberwuchern der Wirthschaften entgegentreten und dem Alkoholismus steuern wollen. Daraus ergebe sich, daß die auf dem Wohlfahrtsstandpunkt stehende kantonale Wirthschaftsgesetzgebung von 1853, ihrer Beschränkung durch die Bundesverfassung von 1874 entledigt, wieder in Kraft sei, besonders da sie nie förmlich aufgehoben worden sei. Diese Anschauung theile auch der Bundesrath. In einem Rekursentscheide vom 21. Juni 1886 in Sachen eines Franz Ruhn, Bäckers, in Wohlen, spreche er sich folgendermaßen auß: "Immerhin sind die Kantone gemäß dem "Wortlaut des revidirten Art. 31 B.=B. nicht befugt, eine folche "Beschränkung der Zahl der Wirthschaften durch bloße Administra= "tivverfügungen herbeizuführen; fie haben vielmehr diesfällige "Bestimmungen auf dem Wege der Gesetzebung einzuführen. "Dabei ist jedoch anzunehmen, daß in benjenigen Kantonen, deren "Begenwärtige Gesetzebung bereits für die Wirthschaftsbewilli= "Bungen das öffentliche Bedürfniß als maggebend erklärt, die "daherige Bestimmung mit dem Inkrafttreten des revidirten Art. 31 "B.=B. wieder vollziehbar geworden ist. — Der Kanton Aargau

"befindet sich in dem soeben angeführten Falle (vergl. § 22 bes "aargauischen Wirthschaftsgesehes vom 14. Dezember 1853) und "bie aargauischen Behörden haben auch in formeller Beise er= "tannt, daß bie betreffende Gesepesbestimmung nunmehr wieder "in Bollziehung zu feben, eine entgegenftehende Regierungsver-"ordnung von 1875 aber außer Kraft gesetzt fei." Im gleichen Sinne habe ber Bundesrath sich auch in einem Kreisschreiben vom 1. Juni 1886 (Bundesblatt 1886 II, S. 664) geäußert. Wenn übrigens auch das Bundesgericht biese Ansicht nicht theilen follte, so ware die Befugnig der Regierung, eine Wirthschaftsbe= willigung zu verweigern, dennoch nicht beseitigt. Denn bie Ausübung ber Wirthschaft sei an eine Bewilligung geknüpft, welche ber Regierungsrath ertheilen konne, aber nicht ertheilen muffe, auf welche ber Petent kein bestimmtes verfassungsmäßiges Recht besitze. Dies ergebe sich klar aus § 13 des kantonalen Wirth= schaftsgesetzes, deffen Rechtsbestandigkeit vom Rekurrenten nicht bestritten worden. Es wurden übrigens schon der eingelangte Polizeibericht und der Antrag des Bezirksamtes Rulm hinrei= chende Handhabe bieten, um die in Rede stehende Wirthschaft, die nicht gut beleumdet sei, zu unterbrücken. Demnach werde beantragt: Es fei ber Beschwerdeführer mit feinen Schluffen abzuweisen, unter Rostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerbe richtet sich, wie sich aus ihrem Begehren und den Erklärungen des Refurrenten deutsich ergibt, nur dagegen, daß dem Resurrenten die Ertheilung, resp. Nebertragung eines Wirthschaftspatentes "wegen mangelnden Bedürsnisses" verweigert worden ist. Die Frage, ob die Patentertheilung aus postzeisichen Gründen verweigert werden könne, fällt also dei Beurtheilung der gegenwärtigen Beschwerde völlig außer Betracht; es wäre denn auch in dieser Beziehung das Bundesgericht kaum kompetent, da es sich insoweit wohl nur um eine Verletzung des Grundsfatzes der Handels= und Sewerbesreiheit handeln könnte (vergl. Art. 59 Zisser 3 O.=G.).

2. Dagegen ist das Bundesgericht besugt, die Frage zu prüfen, ob die durch den angesochtenen Beschluß des aargauischen Regierungsrathes vom 28. September 1888 zur Anwendung gebrachte Norm, wonach sich die Ertheilung von Wirthschaftsbewilligungen

nach dem Bedürsnisse richtet, auf dem durch die Kantonsversassung vorgeschriebenen Wege, oder aber in kantonalversassungswidriger Weise zu Stande gekommen sei. Denn in dieser Richtung wird die Beschwerde auf eine Verletzung der Kantonalversassung, speziell auf einen versassungsmäßigen Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, auf eine Verletzung der gesetzgeberischen Besugnisse volltes, begründet. Die Beurtheilung solcher Beschwerden aber steht nach Art. 59 litt. a D.-S. dem Bundesgerichte zu (vergl. Entscheidung in Sachen Kunz, Amtliche Sammlung, Vb. XIV, S. 219).

3. Unbestreitbar und unbestritten ist einerseits, daß nach der aargauischen Kantonalversassung Sesetze nur mit Genehmigung des Volkes erlassen werden können (§ 25 K.-V.), andrerseits daß die Negel, Wirthschaftspatente seien nur nach Waßgabe des Bedürsnisses zu ertheilen, einen Rechtssatz enthält, dessen Aufstellung an sich in das Gebiet der Gesetzgebung fällt. Dagegen behauptet die Regierung des Kantons Aargau, es sei durch ihre in Aussührung des Giroßrathsbeschlußes vom 11. Mai 1886 erlassene Schlußnahme vom 8. Juni 1886 die gedachte Regel nicht neu eingesührt, sondern nur die gesetzliche, dieselbe enthaltende Norm des § 22 des Wirthschaftsgesetzes von 1853, welche in ihrer Wirksamkeit blos suspendirt gewesen sei, wieder vollziehbar erklärt worden.

4. Dieser Standpunkt ist unhaltbar. Es ist unter der Herzschaft des Art. 31 der Bundesversassung vom 29. Mai 1874 vom Bundesrathe grundsählich entschieden und in konsequenter Praxis sestgehalten worden, daß angesichts der in Art. 31 niederzgelegten Gewährleistung der Handelszund Gewerbefreiheit die Bewilligung zur Errichtung von Wirthschaften nicht von dem vorhandenen öffentlichen Bedürsnisse abhängig gemacht werden könne (s. Kreisschreiben des Bundesrathes vom 11. Dezember 1875, Bundesblatt 1875 II, S. 888 u. sf.). Diese Auslegung der Versassung, welche niemals bei der Bundesversammlung ausgesochten oder von derselben mißbilligt wurde, muß vom Bundeszgerichte seinem Entscheide ohne weiters zu Grunde gelegt werden. Nach derselben ist als sessischen zu erachten, daß kantonale Gesehe, welche die erwähnte Regel enthielten, dem Art. 31 der Bundesversassung vom 29. Mai 1874 zuwiderliesen. Daraus

folgte aber nicht nur, daß, wie selbstverständlich, berartige Gesetze nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung nicht mehr erlassen werden durften, sondern auch daß die bereits bestehenden kantonalen Gesetze fraglichen Inhaltes mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung aufgehoben wurden. Denn es ist anerkannten. burchaus feststehenden Rechtens, daß ein späteres Gesetz (Verfasfungsgeset ober gewöhnliches Geset) alle frühern mit ihm in Widerspruch stehenden Gesetze aufhebt; dabei ist es gleichgültig. ob der Widerspruch zwischen dem alten und neuen Gesetze offen am Tage liegt, so daß er aus einer einfachen Vergleichung bes Wortlautes sofort erhellt, oder ob er erst durch logische Entfaltung des Gesetzesinhaltes, insbesondere durch Entwickelung ber aus allgemeinen gesetzlichen Prinzipien fließenden Folgesätze, sich ergiebt. Sofern und soweit ein Widerspruch wirklich besteht, tit das frühere Gesetz durch das spätere aufgehoben. Hievon gilt eine Ausnahme nur dann, wenn das spätere Gesetz sich eine schwächere, blos transitorische Wirkung ausbrücklich beilegt, wenn es speziell erklärt, das geltende widersprechende Recht nicht schlechthin aufheben, sondern deffen Anwendung nur zeitweilig suspendiren zu wollen. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 enthält nun eine Bestimmung letzterer Art nicht; sie erklärt vielmehr in Art. 2 ber Uebergangsbestimmungen ausdrücklich, daß die ihr widersprechenden fantonalen oder eidgenöffischen Rechtsfätze außer Kraft treten d. h. aufgehoben seien, und zwar erfolgt biese Aufbebung fämmtlicher widersprechender Rechtssätze nach dem Wortlaute der Bundesversassung mit der Annahme berselben, beziehungsweise mit dem Erlag der in Aussicht genommenen Bundesgeseiße. Darin liegt, wie sich übrigens aus dem der Natur des Bundesstaates entsprechenden Verhältniße bes Bundesrechtes zum Kantonalrechte von selbst ergiebt und wie benn auch die Bundesbehörden stets und in den verschiedensten Umwendungsfällen festgehalten haben, daß die Bundesverfassung (und -Gesetzgebung) widersprechende kantonale Rechtssätze ipso jure und ohne daß es dazu noch einer Schlufnahme der kantonalen gesetzgebenden Behörden bedürfte, aufhebt: Durch eine abrogirende Schluknahme kantonaler Behörden können der Bundesverfassung widersprechende und daher durch diese von Rechtswegen bereits aufgehobene kantonale Gesetze überhaupt nicht mehr aufgehoben, sondern es kann badurch deren

Musbebung nur noch deklarirt werden. Die aargauischen Gesekes= hestimmungen, welche die Ertheilung von Wirthschaftsbewilligungen von der Bedürfnißfrage abhängig machten, wurden somit durch die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 nicht enva nur in ihrer Mirksamkeit suspendirt, sondern aufgehoben und zwar unmittelbar burch die Bundesversassung selbst, ohne daß dazu noch ein Erlak ber kantonalen gesetzgebenden Behörde erforderlich, oder daß für einen solchen auch nur Raum gewesen ware. Daraus ergiebt sich aber boch gang von felbst, daß der Inhalt dieser aufgehobenen Bestimmungen, welche Gesetzeskraft seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 nicht mehr besitzen, diese nur durch ein neues, im verfassungsmäßigen Wege der Gesetz= gebung zu erlassendes Gesetz, nicht aber durch eine administrative Perfügung oder Deklaration wiedererlangen kann. Daß der revidirte Art. 31 B.=V. die kantonale Gesetzgebung wieder ermächtigt, die Ertheilung von Wirthschaftsbewilligungen von dem Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses abhängig zu machen, ändert hieran nichts. Der revidirte Urt. 31 litt. c ber Bundesverfassung ertheilt ber Rantonalgesetzgebung eine Rompetenz; er schafft aber selbst= verständlich nicht seinerseits kantonales Recht, verleiht also auch dem Inhalte aufgehobener kantonaler Gesetzesbestimmungen nicht von neuem Gesethestraft, führt dieselben in den betreffenden Ran= tonen nicht von neuem ein. Ueberhaupt erlangt ja der Inhalt eines einmal aufgehobenen Gesetzes nicht dadurch von selbst wieder Gesetzestraft, daß der berogirende Rechtsfatz seinerseits aufgehoben wird, vielmehr bedarf es dazu einer neuen, den Inhalt des frühern Gesetzes in sich aufnehmenden Rechtsnorm. Es ist dies benn auch 3. B. nach Beseitigung des Verbots der Todesstrafe aus der Bundesverfassung überall anerkannt worden. Der gegen= theilige Grundsatz ware nicht nur prinzipiell unrichtig, sondern müßte auch in der Anwendung zu der bedenklichsten Rechtsver= wirrung führen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rechtsbegehren zugesprochen.